

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 25

Freitag, den 10. April 2015

Nummer 7

 WELTERBEREGION
WARTBURG-HAINICH



www.badtennstedt.de

**Achtung Änderung der Abgabefrist
(Gilt auch für jedes weitere Mitteilungsblatt!!!)**

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 14. April 2015, 16:00 Uhr
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de
 Zukünftig können Eingänge von Artikeln nach 16:00 Uhr nicht mehr
 berücksichtigt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.
David Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulströd	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:

	0800 0725175
--	--------------

Abwasser:

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda Bahnhofstr. 28 99610 Sömmerda	0800 3634800
--	--------------

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 18

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr

Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter
116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter

116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **01805 908077**
 oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche	Ungerade Kalenderwoche
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König

Tel. 036041 57048	
Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag	14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Inh.: A. Himpel

Tel. 036043 70216	
Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr



Amtlicher Teil

**Beschlüsse Gemeinschaftsversammlung
VG Bad Tennstedt**

01/2015 vom 05.03.2015

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Beantragung zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Verwaltungsgemeinschaft sowie den Mitgliedsgemeinden.

02/2015 vom 05.03.2015

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Bestellung von Frau Anja Sittig zur Standesbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

**Hundekot und Pferdehaufen
auf öffentlichen Straßen und Wegen**



Es wird Frühling. Alle lockt es hinaus in den Sonnenschein. Spaziergänger, Hundehalter und Reiter. Wie unschön, wenn der Weg dann mit Kot verunreinigt ist. Hat man im Winter schon auf die Häufchen am Wegrand zu achten, so ist nun auch wieder mit größeren Haufen mitten auf den Wegen zu rechnen.

Im § 12 Absatz 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt wird Folgendes geregelt: Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung von Tieren Beauftragten sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

Diese Verunreinigungen müssen wir aber nicht hinnehmen. Bitte helfen Sie dem Ordnungsamt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und achten Sie darauf, wer diesen Unrat hinterlässt. Nur so kann der Verursacher zur Verantwortung und zur Beseitigung herangezogen werden. Nur durch ein Miteinander wird es uns gemeinsam gelingen, die Missstände zu beseitigen.



Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bad Tennstedt

05/2015 vom 26.02.2015

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt stimmt der Kurbeitragsatzung der Stadt Bad Tennstedt in vorliegender Form zu.

Kurbeitragsatzung der Stadt Bad Tennstedt im Unstrut-Hainich-Kreis

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GV Bl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82,83) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GV Bl., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GV Bl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt in der Sitzung vom 26.02.2015 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Tennstedt ist Staatlich anerkannter Ort mit Heilquellenkurbetrieb.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich rechtliche Abgabe und grundsätzlich eine Bringschuld.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet von Bad Tennstedt.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. 01. bis einschließlich 31. 12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung oder Nebenwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Anlagen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dabei bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren und Nutzungsentgelten unberührt.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 - im Falle des § 6, Abs. 3 mit Zustellung des Bescheides - fällig.

- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Tennstedt zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Beitrag beträgt pro Person und Übernachtung: 1,00 € für Personen ab 16 Jahre in: Reha-Kliniken, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen in allen Beherbergungsbetrieben, Erholungsheimen aller Art, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, gemeinnützigen und karitativen Heimen, bei Privatvermietern und auf Wohnmobilstellplätzen
- (2) Kinder im Alter bis 16 Jahre sind kurbeitragsfrei.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer von Zweitwohnungen sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheiten im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Höhe von 42 Euro erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht/ Sondervereinbarungen

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 2. Personen, die Kurmittel von ihrem ständigen Wohnsitz aus im Wege ambulanten Behandlungen in Anspruch nehmen;
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
 4. erwerbsunfähige Kriegsgeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
- (2) Die Stadt Bad Tennstedt kann darüber hinaus Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis wird der Kurbeitrag um 50 % ermäßigt.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadt Bad Tennstedt auf schriftlichen Antrag weitere Ermäßigungen gewähren.

§ 9

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte.
- Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Bad Tennstedt ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Stadt Bad Tennstedt anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Stadt Bad Tennstedt vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadt Bad Tennstedt eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Wohnungsvermieter, die Inhaber/Betreiber von Rehabilitationskliniken, Sanatorien, Kurheimen oder ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden gem. § 24; 25 Thür. Meldegesetz am Tag

der Ankunft zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen müssen unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars der Stadt Bad Tennstedt vorgenommen werden.

Die Formulare werden durch die Stadt Bad Tennstedt zur Verfügung gestellt.

(2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung usw.)

(3) Der Wohnungsgeber hat die Durchschrift der ausgefüllten Meldeformulare nach Anlage 10 b der Thüringer Meldeverordnung spätestens 10 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres in der Stadtverwaltung Bad Tennstedt oder der von ihr beauftragten Stelle abzugeben, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht.

(4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätzen 1 und 3 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen.

Hierzu verwendet er die vorgeschriebenen Meldeformulare.

Sie sind für die Dauer von einem Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Stadt Bad Tennstedt ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.

(5) Soweit die Stadt Bad Tennstedt ein elektronisches Kurkarten- und Meldescheinverfahren einführt, wird allen Wohnungsgebern die Möglichkeit eingeräumt, die Meldungen, Erstellung der Kurkarten, die Abrechnung des Kurbeitrages und die Statistik nach den Vorgaben der Stadt Bad Tennstedt elektronisch abzuwickeln. Hierbei sind ebenfalls die von der Stadt Bad Tennstedt zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Vorlagen zu verwenden.

Gem. Absatz 1 sind sämtliche ortsfremden Personen am Tag der Ankunft elektronisch zu erfassen. Des Weiteren ist der Meldeschein und soweit der Ortsfremde kurbeitragspflichtig ist, eine Kurkarte zu erstellen. Durch die elektronische Übermittlung an die Stadt Bad Tennstedt entfällt die Pflicht nach Abs. 3.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und spätestens 10 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres für das vergangene Kalendervierteljahr an die Stadt Bad Tennstedt oder der von ihr beauftragten Stelle abzuführen.

Soweit die Abwicklung über das elektronische Kurkarten- und Meldeverfahren erfolgt, erhält der Wohnungsgeber eine Aufwandsentschädigung von 3 % seines Kurbeitragsaufkommens.

(2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Bad Tennstedt stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- gegenüber der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

(4) Ordnungswidrig handelt weiterhin gemäß § 35 Abs. 1, Zi. 5 Thüringer Meldegesetz, wer als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als sein Be-

auftragter entgegen § 25 (4) Satz 1 und 3 die besonderen Meldescheine nicht oder nicht vollständig bereithält, vorlegt oder aufbewahrt. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 15

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG).

§ 16

Inkrafttreten und Aufhebung

bisheriger Vorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Bad Tennstedt über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 28.05.1993 aufgehoben.

Bad Tennstedt, den 23.03.2015

Klupak

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 05/2015 des Stadtrates der Stadt Bad Tennstedt, der in der Sitzung am 26.02.2015 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende **Kurbeitragsatzung der Stadt Bad Tennstedt im Unstrut-Hainich-Kreis** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 17.03.2015 bestätigt.

Bad Tennstedt, den 31.03.2015

Klupak

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

für die Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2015 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Bad Tennstedt, den 24.03.2015

Klupak
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Frühlingskonzert

Die Musikerinnen und Musiker vom Stadtorchester Bad Tennstedt und vom Schulorchester Bad Tennstedt möchten Sie recht herzlich zum gemeinsamen Frühlingskonzert am Sonntag, den 26. April 2015, um 16:00 Uhr in die Mehrzweckhalle Bad Tennstedt (C.-A.-Just-Straße, Am Bahnhof) einladen.

Für die zweite Auflage unseres Jahreskonzerts haben wir ein neues Konzertprogramm voller unterhaltsamer Musik eingeübt, welches wir natürlich gerne unserem Publikum präsentieren möchten. Der Eintritt ist frei. Für das leibliche Wohl sorgt der Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e. V.

Es lädt herzlich ein

Das Stadtorchester Bad Tennstedt

Beratung zur Vorbereitung des Heimat- und Brunnenfestes

Die nächste Beratung zur Vorbereitung des Heimat- und Brunnenfestes der Stadt Bad Tennstedt findet am **Dienstag, dem 12. Mai 2015 um 18.30 Uhr** im Ratskeller statt.

Hierzu laden wir alle Interessierten recht herzlich ein.

Klupak
Bürgermeister

Terminübersicht über die Veranstaltungen zum Heimat- und Brunnenfest 2015

Freitag, 26. Juni

14.00 bis

18.00 Uhr Großes Kinderfest für die Kinder der Verwaltungsgemeinschaft im Kurpark Bad Tennstedt

ab 18.00 Uhr Eröffnungsveranstaltung

der Stadt Bad Tennstedt zum Heimat und Brunnenfest spielen die BRAUHAUS-BROTHERS Dixieland/Swing

Samstag, 27. Juni

vormittags SIEBENSCHLÄFERLAUF organisiert vom Tennstedter Karnevalverein e.V.

Start/Treff auf dem Marktplatz

13.00 Uhr Fußballspiel der Nachwuchsmannschaft im Stadion „Am Österberg“ organisiert vom Sportverein TSV 1861 Bad Tennstedt e.V.

20.00 Uhr Tanz- und Showabend mit der Band „FREEBIRD“ aus Berlin

Sonntag, 28. Juni

vormittags 1. Bobby-Car-Rennen organisiert von der FFW und dem Feuerwehrverein e.V. Bad Tennstedt

nachmittags Konzert der Chöre organisiert vom Frauenchor Bad Tennstedt und dem Männerchor „Liedertafel“ Bad Tennstedt

An diesem Wochenende sind Schausteller mit ihren Vergnügungsgeschäften auf dem Marktplatz!!!

Montag, 29. Juni

18.00 Uhr Abendliche Stadtführung – Treffpunkt Kurpark

19.00 Uhr Märchenaufführung an der Fronveste von den Kindern des GS-Hortes
Musikalische Unterhaltung und Feuershow

Dienstag, 30. Juni

abends Kegeln – Stadtmeisterschaft organisiert vom TSV 1861 Bad Tennstedt e.V.
in der Kegelbahn „Zum Anker“

Mittwoch, 01. Juli

ab 16.00 Uhr Pokalschießen auf dem Schießstand organisiert von der der Schützengilde Bad Tennstedt 1839 e.V.

Donnerstag, 02. Juli

abends Stadtmeisterschaften – organisiert vom TSV 1861 e.V.

Freitag, 03. Juli

nachmittags Tag der offenen Tür in der Kleingartenanlage „Goldborn“ organisiert vom Kleingartenverein „Goldborn“ e.V.

früher Abend Großes Fußballspiel mit Rahmenprogramm für junge Leute im Stadion „Am Österberg“

Samstag, 04. Juli

Ab 10.00 Uhr Historischer Markt und Aufführung des „Schwarzen Fritz“ auf dem Marktplatz Bad Tennstedt unter Leitung vom Kultur- Heimatverein Bad Tennstedt e.V.

ab 20.00 Uhr Musikalischer Abend mit der Tanz- und Showband „spotlight“

Sonntag, 05. Juli

10.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen im Kurpark

14.00 Uhr Großer Festumzug

16.00 Uhr Konzert des Polizeimusikkorps im Kurpark

Für Speisen und Getränke sorgen einheimische Gastronomen, Vereine, Verbände und Hladka-Catering

Hinweis:

Wegen der Bauarbeiten am Rathaustrum und die dadurch bedingten Beeinträchtigungen können sich noch Änderungen in Bezug auf die Veranstaltungsorte ergeben bzw. stehen diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e. V.

Räuberdinner in Bad Tennstedt

Bei diesem Eventdinner nehmen unsere Gäste an einer Gesellschaft aus dem 18. Jahrhundert teil und erleben in einem historischen Ambiente bei Speis und Trank ein kurzweiliges Schauspiel. Hierbei werden sie Zeuge vom räuberischen Wirken des „Schwarzen Fritz“ in Bad Tennstedt. Mit allen Sinnen, denn auch kulinarisch machen wir das 18. Jahrhundert wieder lebendig.

Wer sich die Räuberdinner nicht entgehen lassen möchte, sollte sich rechtzeitig Karten sichern. Diese gibt es jeden Mittwoch ab 19 Uhr im Ratskeller oder nach telefonischer Vereinbarung (Frauke Schulz) unter 036041 34049. Für weitere Anfragen schreiben Sie uns eine Email: info@khv-badtennstedt.de

Der Preis pro Karte beträgt 22 Euro (Eintritt inklusive reichhaltigem Buffetessen und Begrüßungsgetränk). Natürlich freuen wir uns, wenn unsere Gäste in einem historischen Kostüm erscheinen. Dies ist jedoch keine Pflicht.

Es lädt herzlich ein

Der Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e. V.



Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Beschlüsse Blankenburg

02/2015 vom 17.03.2015

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.500,00 € (Haushaltsstelle 4640.7181) für den Kostenanteil Kinderbetreuung in anderen Einrichtungen im Haushaltsjahr 2014. Die Finanzierung ist abgesichert.

Nichtamtlicher Teil

Jagdgenossenschaft Blankenburg

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenburg findet am Freitag, den 24. April 2015 um 19.00 Uhr in der Gaststätte in Blankenburg statt.

Alle Landbesitzer und die Jäger der Gemarkung Blankenburg sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichte des Vorsitzenden und des Kassenwartes
3. Berichte der Jagdpächter
4. Wahl des Jagdvorstandes
5. Beschluss über die Verteilung des Reinertrages vom vergangenem Pachtjahr
6. Verschiedenes

Sabine Bohn
Jagdvorsteher

Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Beschlüsse Bruchstedt

03/2015 vom 23.03.2015

Der Gemeinderat lehnte folgenden Beschluss ab:

Der Gemeinderat beschließt im Nachgang die Einreichung der fristgerecht erstellten Klage beim Thüringer Verwaltungsgericht Weimar gegen den Bescheid der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, Kommunalaufsicht, im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Aktenzeichen 07.0-1441-007/12 vom 20. Januar 2015 - Ersatzvornahme nach § 21 ThürKO: Erlass einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen anstelle der Gemeinde Bruchstedt.

05/2015 vom 23.03.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt beschließt dem geänderten Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen dem Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie (TLUG), der Fachhochschule (FH) Erfurt und der Gemeinde Bruchstedt, bezüglich der Forschung und Entwicklung des unter Schutz gestellten Erosionsgebietes in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Gleichzeitig wird der Beschluss 15/II/2014 vom 11.12.2014, in welchem dem Ursprungsentwurf zugestimmt wurde, aufgehoben.

06/2015 vom 23.03.2015

Der Gemeinderat gibt dem Antrag der Freien Wählergemeinschaft Bruchstedt vom 04.02.2015 auf Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bruchstedt statt. Eine entsprechende Satzungsänderung ist für die nächste Sitzung des Gemeinderates durch die Hauptabteilung der VG Bad Tennstedt vorzubereiten.

07/2015 vom 23.03.2015

Der Gemeinderat gibt dem Antrag der Freien Wählergemeinschaft Bruchstedt vom 04.02.2015 auf Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Bruchstedt statt. Eine entsprechende Geschäftsordnungsänderung ist für die nächste Sitzung des Gemeinderates durch die Hauptabteilung der VG Bad Tennstedt vorzubereiten.

08/2015 vom 23.03.2015

Der Gemeinderat lehnte folgenden Beschluss ab:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt stimmt der Vergabe der Bauleistung „Kulturhaus Bruchstedt, Rückbau Kleinkläranlage und Anschluss an den öffentlichen Kanal“ an die Firma JAAP Tiefbau GmbH, Adolf-Schmidt-Straße 7 aus 99867 Gotha, zu.

09/2015 vom 23.03.2015

Der Gemeinderat beschließt, dem städtebaulichen Vertrag zwischen Patrick Müller / Monique Müller und der Gemeinde Bruchstedt zur Erstellung der 1. Einbeziehungssatzung der Gemeinde Bruchstedt und der Erschließung des Satzungsgebietes (Einbeziehungsfläche) in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Gemeinde Hornsömmern

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung für die Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2015 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und Grundsteuer B auf 330 v. H. für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794),

die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 13, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungsspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuerbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Hornsömmern, den 24.03.2015

Schröter

Bürgermeister

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Beschlüsse Kirchheilingen

16/2015 vom 06.03.2015

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in vorliegender Form zu.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Kirchheilingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.242.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	603.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht erteilt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **207.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2015 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Kirchheilingen, den 23.03.2015
Gemeinde Kirchheilingen

Klaus Schwarzkopf
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 16/2015 vom 06.03.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.
2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 17.03.2015 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Kirchheilingen liegt in der Zeit vom 13.04.2015 bis 24.04.2015 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten öffentlich aus. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015.

Kirchheilingen, den 31.03.2015

Schwarzkopf
Bürgermeister

17/2015 vom 06.03.2015

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2014 – 2018 in vorliegender Form zu.

Öffentliche Bekanntmachung für die Festsetzung der Grundsteuer**für das Kalenderjahr 2015 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)**

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen hat in seiner Sitzung am 06.03.2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 280 v. H. und Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 17, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Kirchheilingen, den 24.03.2015

Schwarzkopf
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Das "Komödiantenstadt" kommt nach Kirchheilingen**

Endlich mal ein richtiges Bauern-Theater erleben, nicht im Fernseher sondern "live"!

Wir machen es möglich, am 9.5.15; "Zum alten Speicher", Kirchheilingen. Beginn: 19.30 Uhr; Einlass ab 18.30 Uhr, Spieldauer ca. 90 min. 5 Schauspieler bringen das Stück "Der Dorfdepp" von Franz Pikola auf die Bühne.

Ein lustiger Schwank in 3 Akten, gekonnt von den Schauspielern des Komödiantenstadt's in Szene gesetzt.

Eintrittspreise im Vorverkauf:

Schüler/Studenten: 10 €; Rentner: 13 €; Erwachsene: 15 €

Abendkasse: 13/15/17 €

Kartenvorverkaufsstellen:

Bäckerei Bergfeld Kirchheilingen, tägl. ab 7.00 Uhr, Montag Ruhetag!

Inhaltsangabe:

Nach dem Tod seiner Frau fängt Bauer Fesl zu trinken an. Seinen schlechten Zustand nützt die „liebevolle“ Schwägerin Walli aus, um ihn mit Hilfe des Bürgermeisters entmündigen zu lassen. Als Vormund bringt sie nur Unfrieden ins Haus und versucht, sich Fesls Hof anzueignen. Nur Leni hält zu ihrem Vater, mit dem sie eigentlich in bester Harmonie lebt. Als sich dann Leni in einen jungen Rechtsanwalt verliebt, scheint sich die Situation zu Gunsten von Fesl zu wenden. Doch Walli lässt sich nicht so leicht ausbooten, denn schließlich hat „... der Vormund das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen!“ Als dann auch noch bekannt wird, dass Fesl einen Millionengewinn gemacht haben soll, ist die Aufregung groß. Im Dorf steigt Fesls Ansehen rapid und Walli fühlt, dass jetzt ihre Stunde als Vormund gekommen ist, um über die Millionen zu bestimmen. Doch Leni hat mit ihrem Rechtsanwalt noch ein heißes Eisen im Feuer, so dass am Schluss der vermeintlich „Dümmste“ doch der „Klügste“ ist, und umgekehrt.

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Kutzleben

06/II/2014 vom 08.12.2014

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2013 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2013 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:	im Vermögenshaushalt:
Einnahme: 570.198,09 €	Einnahme: 211.820,86 €
Ausgabe: 570.198,09 €	Ausgabe: 211.820,86 €

Der Gemeinderat Kutzleben stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2013 zu.

01/2015 vom 24.03.2015

Der Gemeinderat beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zu erteilen

04/2015 vom 24.03.2015

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.700,00 € (Haushaltsstelle 4640.7181) für den Kostenanteil 2014 für Kinderbetreuung in anderen Einrichtungen. Die Finanzierung ist abgesichert.

Gemeinde Sundhausen

Nichtamtlicher Teil

Jagdgenossenschaft Sundhausen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sundhausen findet am Montag, dem 20.04.2015 um 19:00 Uhr im Angerkeller Sundhausen statt.

Dazu sind alle Landeigentümer der Gemarkung Sundhausen herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenwarts
6. Entlastung des Vorstandes und Kassenwarts
7. Beschluss über den Reinertrag
8. Sonstiges

gez. Kaufmann

Vorstand der Jagdgenossenschaft Sundhausen

Gemeinde Tottleben

Nichtamtlicher Teil

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Öffentliche Bekanntmachung Grundstückseigentümer

der Gemeinde Tottleben

Mit Inkrafttreten der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza hat der Zweckverband die Aufgabe der Erfassung und ordnungsgemäßen Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes übernommen. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Thüringer Wassergesetz.

Die Entsorgungsbetriebe handeln im Auftrag des Zweckverbandes und sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Räumung der Grundstückskläreinrichtung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
- Abfuhr zur Behandlung des Fäkalschlammes.

Die Entsorgung erfolgt nach DIN 4261.

Die Schlamm Entsorgung aus den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist für die Gemeinde

Tottleben:

im Zeitraum vom 13.04. - 17.04.2015

(16. KW)

vorgesehen.

Der Grundstückseigentümer hat in diesem Zeitraum einen ungehinderten Zutritt (Zufahrt) zu der Grundstückskläreinrichtung zu gewährleisten. Wir bitten um Beachtung des Termins.

Bei eventuell auftretenden Unklarheiten bitten wir um Rückfrage unter Tel. 0 36 03 / 84 07 56.

Ihr Abwasserzweckverband

„Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Urleben

07/2015 vom 19.03.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben stimmt der Vergabe der Bauleistung „Malermäßige Instandsetzung Gastraum Gaststätte Kleinurleben“ an die Firma „Malermeister Maik Matuszewski“, Sackgasse 39, aus 99955 Urleben, zu.

08/2015 vom 19.03.2015

Der Gemeinderat beschließt nachträglich die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.700,00 € (Haushaltsstelle 8810.6760) für die Mehrausgabe bei den Verwaltergebühren im Haushaltsjahr 2014. Die Finanzierung ist abgesichert.

09/2015 vom 19.03.2015

Der Gemeinderat beschließt nachträglich die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.600,00 € (Haushaltsstelle 4640.7181) für den Kostenanteil für die Kinderbetreuung in anderen Einrichtungen im Haushaltsjahr 2014. Die Finanzierung ist abgesichert.

Öffentliche Bekanntmachung für die Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2015 mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Nach § 27 Abs. 3 GrStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist es möglich, bei zum Vorjahr unveränderten Grundsteuerhebesätzen auf die Versendung von Einzelsteuerbescheiden zu verzichten und die Grundsteuer A + B mittels Allgemeinverfügung festzusetzen.

1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und Grundsteuer B auf 400 v. H. für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu überweisen.

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 17, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich, zum Beginn des Kalenderjahres bis zum Fälligkeitstag, neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG). Der Steuerpflichtige ist von seiner Erklärungspflicht für die Folgejahre nur befreit, wenn keine Änderungen eintreten.

3.

Soweit sich Änderungen der Besteuerungsgrundlage ergeben, wird gemäß Grundsteuermessbescheid des örtlich zuständigen Finanzamtes ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Urleben, 24.03.2015

Liedel

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Abwasserzweckverband Mittlere Unstrut

Öffentliche Bekanntmachung

Grundstückseigentümer der Gemeinde Urleben

Mit Inkrafttreten der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza hat der Zweckverband die Aufgabe der Erfassung und ordnungsgemäßen Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes übernommen. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Thüringer Wassergesetz.

Die Entsorgungsbetriebe handeln im Auftrag des Zweckverbandes und sind mit folgenden Aufgaben betraut:

- Räumung der Grundstückskläreinrichtung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
- Abfuhr zur Behandlung des Fäkalschlammes.

Die Entsorgung erfolgt nach DIN 4261.

Die Schlamm Entsorgung aus den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist für die Gemeinde

Urleben:
im Zeitraum vom 20.04. - 24.04.2015
(17. KW)

vorgesehen.

Der Grundstückseigentümer hat in diesem Zeitraum einen ungehinderten Zutritt (Zufahrt) zu der Grundstückskläreinrichtung zu gewährleisten. Wir bitten um Beachtung des Termins.

Bei eventuell auftretenden Unklarheiten bitten wir um Rückfrage unter Tel. 0 36 03 / 84 07 56.

Ihr Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Sa, 9.5.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Gottesd. zum Gemeindefest: Clown Fietze entdeckt die Orgel 14.00 Uhr in Tottleben
Frauenkreis:	Mi, 15.4.	
Tottleben:		
Gottesdienste:	So, 19.4.	10.00 Uhr (Kirche)
So, 3.5.	10.00 Uhr	(Kirche) - mit Taufe
So, 3.5.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Gold-Konfirmation für Bruchstedt, Blankenburg, Tottleben u. Kirchheilingen
Sa, 9.5.	14.00 Uhr	zum Gemeindefest: Clown Fietze entdeckt die Orgel 14.00 Uhr in Tottleben
Frauenkreis:	Mi, 15.4.	
Klettstedt:		
Gottesdienste:	So, 19.4.	14.00 Uhr (Kirche) - mit Taufe
So, 3.5.	10.00 Uhr	in Tottleben (Kirche)
Sa, 9.5.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Gottesd. zum Gemeindefest: Clown Fietze entdeckt die Orgel 14.00 Uhr in Tottleben
Frauenkreis:	Mi, 15.4.	
Sundhausen:		
Gottesdienste:	So, 19.4.	14.00 Uhr (Kirche) - mit Taufe
So, 3.5.	10.00 Uhr	in Tottleben (Kirche)
Sa, 9.5.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Gottesd. zum Gemeindefest: Clown Fietze entdeckt die Orgel 14.00 Uhr in Tottleben
Frauenkreis:	Mi, 15.4.	
Blankenburg:		
Gottesdienste:	So, 19.4.	(Gemeindehaus)
So, 3.5.	10.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Gold-Konfirmation für Bruchstedt, Blankenburg, Tottleben u. Kirchheilingen
So, 3.5.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Gottesd. zum Gemeindefest: Clown Fietze entdeckt die Orgel 14.00 Uhr in Tottleben
Sa, 9.5.	14.00 Uhr	zum Gemeindefest: Clown Fietze entdeckt die Orgel 14.00 Uhr in Tottleben
Frauenkreis:	Do, 7.5.	14.00 Uhr in Blankenburg
Kindergruppe:	Sa, 9.5.	14.00 Uhr - in Kirchheilingen: Clown Fietze entdeckt die Orgel 17.15 - 18.15
	Di, 14.4.	
Bruchstedt:		
Gottesdienste:	So, 19.4.	10.00 Uhr in Blankenburg (Gemeindehaus)
So, 3.5.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen (Kirche): Gold-Konfirmation für Bruchstedt, Blankenburg, Tottleben u. Kirchheilingen
Sa, 9.5.	14.00 Uhr	in Kirchheilingen: Gottesd. zum Gemeindefest: Clown Fietze entdeckt die Orgel 14.00 Uhr in Blankenburg
Frauenkreis:	Do, 7.5.	14.00 Uhr in Blankenburg



Kirchliche Nachrichten

Pfarrbereich Kirchheilingen

Gruppe **Bibelteilen**
für alle Interessierten
im Blankenburger Gemeindehaus:
dienstags, 19.30, * 14.4. / * 28.4.

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

So, 19.4.	14.00 Uhr	(Kirche)
So, 3.5.	14.00 Uhr	(Kirche): Gold-Konfirmation für Bruchstedt, Blankenburg, Tottleben u. Kirchheilingen
Sa, 9.5.	14.00 Uhr	Gottesdienst zum Gemeindefest: Clown Fietze entdeckt die Orgel
Frauenkreis:	Do, 9.4. + 23.4.	14.00 Uhr
Kinderkirche:	Sa, 9.5.	14.00 Uhr - Clown Fietze entdeckt die Orgel

Urleben:

Gottesdienste:

So, 19.4.	10.00 Uhr	in Tottleben (Kirche)
So, 3.5.	10.00 Uhr	in Tottleben (Kirche)



Vereine und Verbände

Die Theaterwerkstatt

3K- Kunst, Kultur, Kommunikation e.V.

Unter der Linde 7, 99974 Mühlhausen

Karten & Infos: (03601) 440937

Mail: post@3k-theaterwerkstatt.de

Aufgrund der begrenzten Plätze empfehlen wir Ihnen zu reservieren!

April - Mai 2015

Fr, 10.04.

20.00 Uhr

„Männer und andere Irrtümer“
Theater für Erwachsene

Sa, 11.04.

20.00 Uhr

„Männer und andere Irrtümer“
Theater für Erwachsene

Do, 16.04. - So, 19.04.

Die 23. Regionalen Schultheatertage zu Gast bei 3K

Motto: ReAKTeur: Foszenierend Licheressant!

Sa, 25.04.

19.30 Uhr

KIMKOI im Konzert

- So, 26.04.**
16.00 Uhr *theater-tee*
Armer Ritter“
Theater für die ganze Familie - ab 6 Jahre
- Do, 30.04.**
20.00 Uhr **„Ein Sommernachtstraum“**
Präsentiert von der Jugend- und Amateurtheatergruppe
- Fr, 01.05.,**
17.00 Uhr **Sondervorstellung zum Maifeiertag**
„Ein Sommernachtstraum“
Präsentiert von der Jugend- und Amateurtheatergruppe
- So, 03.05.**
14.00 bis **„70 Jahre danach - Generationen im Dialog“**
Ein Gedenktag wird zum Festtag
Einmalige s Festprogramm von Jugendlichen und Zeit-
zeugen mit Ausstellung, gemeinsamen Esse, Lesung
und Filmbeitrag
- Di, 05.05.**
10.00 Uhr *3K-unterwegs*
„Ich bin ein guter Vater“
3K unterwegs in Klassenzimmern
- Mi, 06.05.**
10.00 Uhr *3K-unterwegs*
„Ich bin ein guter Vater“
3K unterwegs in Klassenzimmern
- Do, 07.05.**
10.00 Uhr *3K-unterwegs*
„Ich bin ein guter Vater“
3K unterwegs in Klassenzimmern
- Sa, 09.05. - So., 10.05.**
3K-unterwegs
Bauernkriegsspektakel in Mühlhausen
3K ist dabei
- Sa, 09.05.**
„Die letzte Zigarre“
Geschlossene Veranstaltung
- Fr 15.05.**
19.00 Uhr **„Armer Ritter“** Theater für die ganze Familie - ab 6
Jahre
- Sa, 16.05.**
„Armer Ritter“ - geschlossene Vorstellung
- So, 17.05.**
10.00 Uhr **Der „MühlenRebhuhnBlumenKornGeschichtsEin-
topf“**
Ein spielerischer und öffentlicher Stadtrundgang für die
ganze Familie.
Nur auf Voranmeldung!
- Di, 19.05.**
11.00 Uhr **Der „MühlenRebhuhnBlumenKornGeschichtsEin-
topf“**
Ein Stadtrundgang für Kinder
- Mi, 20.05.**
11.00 Uhr **Der „MühlenRebhuhnBlumenKornGeschichtsEin-
topf“**
Ein Stadtrundgang für Kinder
- Sa, 23.05.**
14.00 bis **Mühlhäuser Pflaumenblüte** - das Stadtfest
18.00 Uhr
3K ist dabei
- Mi, 27.05.**
10.00 Uhr **Der „MühlenRebhuhnBlumenKornGeschichtsEin-
topf“**
Ein Stadtrundgang für Kinder
- Do, 28.05.**
10.00 Uhr **Der „MühlenRebhuhnBlumenKornGeschichtsEin-
topf“**
Ein Stadtrundgang für Kinder
- Sa, 30.05.**
16.00 Uhr **„Die Geschichte von den drei kleinen Schweinchen
und dem bösen Wolf“**
In Dingelstädt's Familienzentrum Kloster Kerbscher
Berg
- Sa, 30.05.**
19.00 Uhr **„Ein Sommernachtstraum“**
3K-unterwegs
In Dingelstädt's Familienzentrum Kloster Kerbscher
Berg
- So, 31.05.**
17.00 Uhr **„Tischlein deck Dich“**
3K-unterwegs
In Großbartloff, Kindergarten



Flohmarkt April 2015

**Flohmarkt
„Rund um's Kind“**

Wie schon erwartet findet im April erneut der Flohmarkt im **AWO-Familiengarten** Clara-Zetkin-Straße in Bad Langensalza statt.
Ein guter Anlass, nicht mehr altersgerechtes Spielzeug oder Kleidung aus dem Kinderzimmer zu räumen und auf einer Börse anzubieten.

**Termin:
18. April 2015
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Wir rufen alle Interessierten auf, sich für den o. g. Termin im AWO-Familienzentrum unter der
Tel.: 03603 / 891676 anzumelden.

Klapptische, Decken o. ä.
sind mitzubringen.
Aufbau ab 09:30 Uhr!
**Bei Dauerregen
fällt der Flohmarkt aus.**

AWO-Tag der offenen Tür

In der Tagespflege Bad Tennstedt

Zum Tag der offenen Tür luden die Mitarbeiter des AWO-Sozialzentrums Bad Tennstedt am 18. März 2015 ein.

Die zahlreichen Besucher hatten die Gelegenheit zur Besichtigung des Hauses und konnten sich über die Angebote der Tagespflege informieren.

Schon ab 9:00 Uhr nahmen die ersten Gäste die Gelegenheit wahr, einmal hinter die Kulissen zu schauen.

Sehr beliebt bei dem Senioren der Tagespflege sind Bewegungsangebote.

Aus diesem Grund gestalteten wir mit Kindern von der KITA „Kinderland am Horn“ und ihrer Erzieherin Sabine Nitschke eine Beschäftigung mit Gymnastik und Sitztänzen. Die Kinder und die Tagesgäste hatten viel Spaß am gemeinsamen Handeln.

An einem Info-Stand der Rats-Apotheke Bad Tennstedt gab es Informationsmaterial zu Pflegehilfsmitteln und Pflegeprodukten, Frau Schmidt vom hiesigen Optikergeschäft präsentierte eine vielfältige Produktauswahl und führte auf Wunsch eine professionelle Brillenreinigung durch. Die Mitarbeiter des Sozialzentrums bewirteten ihre Gäste mit Würstchen vom Grill und selbstgebackenen Kuchen.

Um 14:00 Uhr fand ein Vortrag zum Thema: „Leistungen der Pflegeversicherung und das Pflegeeneuordnungsgesetz 2015“ statt.

Hierzu konnten wir Herrn Kämpf von der BARMER GEK Eisenach als Referenten begrüßen.

Mit einer angeregten Diskussion zwischen Tagesgästen, Pflegepersonal, Angehörigen und den Frauen vom Pflegebegleiterstammtisch-Thüringerer Ehrenamtsstiftung zum neuen Leistungsangebot der Pflegeversicherung ging ein ereignisreicher „Tag der offenen Tür“ zu Ende.

Gymnastik und Sitztänze





Frauen vom Pflegebegleiterstammtisch-Thüringener Ehrenamtsstiftung



Vortrag BARMER GEK Eisenach



Familienbildung im AWO Familienzentrum

In Kooperation mit der AOK – Plus und dem AWO-Familienzentrum findet **am Donnerstag, den 23.04.15 um 10:00 Uhr** im Familienzentrum Rosa-Luxemburg-Straße 05 in Bad Langensalza das Familienbildungsangebot unter der Thematik **„Alte Hausmittel – neu entdecken“** statt.

Als Referentin dürfen wir die Apothekerin Frau Wozniak von der Brückenapotheke herzlich begrüßen. Alle interessierten Eltern sind mit Ihren Babys und Kleinkindern dazu eingeladen. Die Veranstaltung aus der Vortragsreihe „Gemeinsam wachsen – unser Kind bestimmt das Leben“ ist kostenfrei und Kinderbetreuung ist gewährleistet.

Anmeldung unter: Tel.: 03603/ 89 16 76

Pflegeltern gesucht

Können Sie sich vorstellen, dass Sie ein fremdes Kind oder auch zwei, ein Stück auf ihren Lebenswegen begleiten, ihnen Geborgenheit und ein liebevolles Zuhause geben?

Interessierte Familien aus dem Unstrut-Hainich Kreis können sich an uns wenden, um in einem Erstgespräch festzustellen, ob ein Pflegekind in ihre eigene Familie passt.

WER WIRD VERMITTELT?

- vorwiegend Kleinkinder, aber auch Schulkinder
- oft verunsicherte Kinder, die bisher kaum Struktur und Verlässlichkeit kennen gelernt haben
- entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die sich eher mal zurückziehen oder auch aggressiv reagieren
- manchmal auch Geschwisterkinder
- Kinder mit Eltern, die sich um Veränderungen bemühen

WAS FÜR BEWERBERINNEN BRAUCHEN WIR?

- Familien mit und ohne Kinder
- Alleinstehende und Paare
- Menschen, die gesellschaftliche Verantwortung tragen möchten
- Menschen, die gern mit Kindern leben und sich mit ihnen freuen können
- Menschen, die zum Wohle der Kinder auch mit den leiblichen Eltern im Gespräch bleiben
- Menschen, die sehr offen mit den Fachkräften zusammen wirken

Pflegekinder sind Kinder deren Eltern aus unterschiedlichen Gründen, zeitweise oder auch auf Dauer, nicht hinreichend für sie sorgen können. Daher werden sie entweder mit Zustimmung ihrer Eltern oder aufgrund eines familiengerichtlichen Beschlusses in Pflegefamilien oder auch bei Verwandten untergebracht.

Die Aufgabe ein Kind in der Familie aufzunehmen, ist eine große Herausforderung für die ganze Familie. Wir wünschen uns für die Kinder Familien, die geduldig, offen und tolerant sind.

Bei Interesse melden Sie sich in der ASB-Geschäftsstelle, Lindenbühl 22 in Mühlhausen Telefon 03601 426483 bzw. unter Pflegefamilie@asb-kvuh.de.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Michel-Schürmann.

Einladung zu unserem monatlichen Gruppentreffen

im Caritas Altenzentrum St. Josef,

Tonnaer Str. 9, Bad Langensalza

Freitag, 10.04.2015 um 16:00 Uhr

(in der Regel jeden 1. Freitag im Monat)

- Erfahrungsaustausch
- Anträge, Verschiedenes

Wir bieten unseren Mitgliedern beitrags- und kostenfrei:

unendlich viel Unterstützung

Interessenten sind herzlich eingeladen

Wir können mehr für Sie tun als Sie denken.

Mit herzlichem Dank an Caritas Altenzentrum St. Josef

Selbsthilfegruppe 7 Angehörige Demenzkranker Bad Langensalza

- **Dana Koselack** Tel. 03603 89 4952
selbsthilfe-demenz@web.de
- **Regina Brückner** Tel. 036043 15 9702

Veranstaltungen in der Median Klinik Bad Tennstedt

April 2015

Folgende Veranstaltungen können gern von Gästen und Einwohnern der Stadt und Umgebung besucht werden. Der Eintritt ist frei!

9.4.2015

18.00 Uhr Foyer, „Haben Sie heute schon gelacht?“ ein unterhaltsamer Abend zum Mitmachen und Mittachen mit Frau Scheibel

12.4.2015

18.00 Uhr Foyer, Die Bänkelsänger aus Bad Tennstedt kommen!

17.4.2015

18.00 Uhr Foyer, Gitarre und klassische Geige - ein musikalischer Abend mit Gunter Grimmer und Karin Weinberg aus Erfurt

- 19.4.2015**
15.30 Uhr Foyer, Eine musikalischer Streifzug mit dem Entertainer Svend Walther
- 21.4.2015**
18.00 Uhr Foyer, Chorabend mit dem Straußfurter Chor
- 24.4.2015**
18.00 Uhr Multifunktionsraum
Diavortrag „Bad Langensalza“ mit Herrn Puhl
- 28.4.2015**
18.00 Uhr Multifunktionsraum
Diavortrag „Brasilien“ mit dem Fotografen Thomas Heinze
- 29.4.2015**
16.00 Uhr Foyer, Kinderkonzert mit den Musikfreunden
Leitung: Erich Keßler

Änderungen vorbehalten!

Sofern Ihnen die Veranstaltungen gefallen haben, würden wir uns über eine positive Resonanz freuen. Haben Sie einen besonderen Tipp für uns?

Median Klinik Bad Tennstedt

Freizeitgestaltung

E-Mail: ten.freizeit@median-kliniken.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.